Version ohne Betriebsgeheimnisse

LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Postzustellungsurkunde
AlzChem Trostberg GmbH
CHEMIEPARK TROSTBERG
Herrn Dr. Kohlrausch
Dr.-Albert-Frank-Str. 32
83308 Trostberg

Immissionsschutz- und Abfallrecht
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:
Stefanie Gruber
Telefon: +49 861 58-272
Fax: +49 861 58-9272
Stefanie.Gruber@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:
4.41-8240.04-220001

Zimmer-Nr.: B2.75

Datum:
Traunstein, 24.08.2022

Immissionsschutzrecht;
Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG für die GMP-Anlage durch Änderungen im Prozess 11 „Natrium-Sarkosinat“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2017/0 der Gemarkung/Stadt Trostberg (Anlage nach Nr. 4.1.21EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Anlagen
Anlagen 1 bis 5 zu diesem Bescheid
1 Formular „Jahresbericht nach § 31 BImSchG einer Anlage nach IE-RL“
1 Ausfertigung an Antragsunterlagen in elektronischer Form
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Dr. Kohlrausch,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I. Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG

I.1
Der AlzChem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32 in 83308 Trostberg, vertreten durch die Geschäftsführung, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der GMP-Anlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2017/0 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

I.2 Wesentliche Änderungsmaßnahmen

- Erhöhung der Produktionskapazität für den Produktionsprozess 11 „Natrium-Sarkosinat“ (Konti- und Quasi-Konti-Betrieb) von derzeit [redacted] auf [redacted]
- Nichtumsetzung des bereits genehmigten Umbaus der Pufferbehälter [redacted] als Reaktionsbehälter
- Aufstellung von [redacted] neuen Reaktoren [redacted] in der Ebene 1
- Errichtung eines neuen Behälters [redacted] inkl. Pumpe [redacted] als Rohstoffvorlage für den Konti-Betrieb
- Einbau von [redacted] neuen Wärmetauschern [redacted] in der GMP-Anlage
- Installation eines zusätzlichen neuen automatisierten Abgaswäschers [redacted]
- Errichtung einer neuen zusätzlichen Emissionsstelle O-G5 und Erhöhung der vorhandenen Emissionsstelle O-G1
- Einsatz der [redacted]-Abtrennung auch für den Konti-Betrieb
- Möglichkeit der Parallelfahrweise von Konti- und Quasi-Konti-Betrieb
- Optionale Ableitung der Abgase aus dem Quasi-Konti-Betrieb auch über den neuen Abgaswäscher [redacted] und die neue Emissionsstelle O-G5

I.3 Genehmigungsumfang

Die Nr. I.3 des Bescheids vom 18.06.2021, 4.41-8240.04-200008, wird wie folgt geändert:

Die GMP-Anlage besteht aus dem Produktionsgebäude O01 und dem GMP-Tanklager O02.

Es handelt sich um eine Mehrzweckanlage nach der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Herstellung einer Vielzahl von Fein- und Spezialchemikalien, u.a. von Pharmarohstoffen, Nahrungsergänzungsmitteln oder Zusatzstoffen für die Tierernährung.

Das GMP-Tanklager stellt eine Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV dar, in dessen Behälter [redacted] max. [redacted] an Cyanamid L500 gelagert werden dürfen.

Die Genehmigung zum Betrieb der bestehenden GMP-Anlage erstreckt sich auf die in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Produkte in den jeweils angegebenen jährlichen max. Produktionskapazitäten.

<u>Anmerkung:</u>
Die sicherheitstechnische Betrachtung der in Anlage 1 aufgeführten Produkte erfolgte prozessbezogen. Die im Sicherheitsbericht beschriebenen Reaktionsklassen (s. Seiten 52 ff. des Sicherheitsberichts) sind daher nicht antragsgegenständlich und somit auch nicht im Genehmigungsumfang enthalten.

Die Genehmigung erstreckt sich weiterhin auf die Handhabung der Stoffe

- der mit Stand vom 14.06.2017 vorgelegten Stoffliste für die Prozesse 1, 3, 4, und 5,
- der den Antragsunterlagen beigefügten Stofflisten vom 13.11.2020 für die Prozesse 2 und 18 und
- der mit Stand vom 03.03.2022 den Antragsunterlagen beigefügten Stoffliste für den Prozess 11.

Der Umfang der Genehmigung wird hinsichtlich der Möglichkeit, mehrere Prozesse gleichzeitig in der GMP-Anlage durchzuführen, durch die den Antragsunterlagen beigefügte „Matrix der Möglichkeiten der parallel laufenden Produkte in der GMP-Anlage“, Stand 10.05.2022, beschränkt.

II. Konzentrationswirkung

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung unter Nebenbestimmungen mit ein:

II.1 Baugenehmigung

Die baurechtliche Genehmigung für die Erhöhung des Abgaskamins O-G1 und die Errichtung des neuen Abgaskamins O-G5 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2017/0, Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg, wird gemäß Bauantragsunterlagen vom 14.02.2022 erteilt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans „SKW-Industriegebiet“ wird eine Ausnahme hinsichtlich der festgesetzten Wandhöhe, die durch die Kamine überschritten wird, zugelassen.

III. Antragsunterlagen

Die dieser Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen sind in der Anlage 5 zu diesem Bescheid aufgeführt und als Bestandteil dieses Bescheides zu beachten.

IV. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

1.1 Die geänderte Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. III zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.

1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der beantragten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen gem. I.2. dieses Bescheides nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren bzw. mit dem Betrieb der geänderten und erweiterten Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren – jeweils ab Zustellung dieses Genehmigungsbescheides - begonnen wird.

1.3 Jeder beabsichtigte Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist erst nach Erledigung aller in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind.

1.5 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde möglichst frühzeitig, spätestens aber eine Woche vor Nutzungsaufnahme anzuzeigen.

2 Wasserrecht

2.1 Die Funktionseinheiten Reaktion [redacted] und [redacted] sind vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung von einem Sachverständigen nach AwSV zu prüfen.

2.2 Der Abgaswäscher [redacted] ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen.

2.3 Hinweis:
Soweit Abwasser aus den Reinigungsvorgängen der Anlage der ZABA zugeführt wird, ist das Abwasserkataster der ZABA in Bezug auf die GMP-Anlage entsprechend anzupassen.

3 Katastrophenschutz, Brandschutz

3.1 Die bestehende betriebliche Gefahrenabwehrplanung ist vor Inbetriebnahme auf den Anlagenbau entsprechen anzupassen.

4 Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Anlagensicherheit

Hinweise:

4.1 **Gefährdungsbeurteilung:**
Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung für die GMP-Anlage ist zu überprüfen und bezüglich der beantragten Änderungen ggf. zu ergänzen. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche der Anlage erfassen.

4.2 **Unterweisung der Beschäftigten:**
Vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen.

4.3 **Explosionsgefährdungen:**
Das vorhandene Explosionsschutzdokument der GMP-Anlage ist zu überprüfen und bezüglich der beantragten Änderungen ggf. zu ergänzen. Aus dem Dokument muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch die zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).

Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.4 **Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen:**
Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

4.5 **Anzeige:**
Der Betreiber der Anlagen hat der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist <u>und</u>
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

5 <u>Baurechtliche Anforderungen</u>

5.1 Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbehörde das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ eine Woche vor Nutzungsaufnahme vorliegt. Eine separate Mitteilung der Inbetriebnahme ist nicht erforderlich.

5.2 Statische beanspruchte Bau- und Konstruktionsteile müssen nach den inhaltlichen Vorhaben des beauftragen Prüfingenieurs für Standsicherheit, insbesondere den Prüfberichten bzw. Prüfbescheinigungen und den jeweils dazugehörigen geprüften Konstruktionszeichnungen und / oder statischen Berechnungen errichtet und betrieben werden.

Die vom beauftragten Prüfingenieur für Standsicherheit oder Prüfamt für Standsicherheit ggf. an den geprüften Unterlagen angebrachten Farb- / Grüneintragungen sind jeweils zu beachten.

5.3 Der beauftragte Prüfingenieur bzw. das Prüfamt muss die Bauausführung hinsichtlich des von ihm geprüften Standsicherheitsnachweises überwachen. Bis zur Anzeige der Nutzungsaufnahme muss der abschließende Prüfbericht des Prüfingenieurs bzw. des Prüfsamts beim Sachgebiet Immissionsschutz vorliegen.

5.4 In Anlehnung an die „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer / Verfügungsberechtigten“ (Fassung September 2006) der Obersten Baubehörde im bayerischen Staatsministerium des Innern, heute Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, ist eine regelmäßige Bauwerksüberwachung durch einen qualifizierten Sachverständigen durchführen zu lassen. Die wiederkehrende Bauwerksprüfung / -überwachung ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

6 <u>Immissionsschutzrechtliche Anforderungen</u>

6.1 Allgemeines

6.1.1 Die unter Nr. IV.4 genannten Auflagen der Bescheide vom

- 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179,
- 23.01.2019, Az. 4.41-8240.04-180049 und
- 18.06.2021, Az. 4.41-8240.04-200008

gelten auch für den Betrieb der geänderten Anlage, soweit durch die nachfolgenden Auflagen keine anderweitigen Anforderungen getroffen werden.

6.1.2 Die Prozesse 3 und 5 dürfen nicht gleichzeitig mit der Herstellung anderer Produkte laufen. Die Prozesse 1, 2, 4, 11 und 18 können in verschiedenen Variationsmöglichkeiten gemäß der den Antragsunterlagen beigefügten „Matrix der Möglichkeiten der parallel laufenden Produkte in der GMP-Anlage“, Stand 10.05.2022, gleichzeitig / parallel laufen.

6.1.3 Gem. § 31 BImSchG ist dem Landratsamt Traunstein jährlich zum 31.03. ein Bericht über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen entsprechend dem in Anlage beigefügten „Jahresbericht nach § 31 BImSchG einer Anlage nach der IE-RL“ vorzulegen.

Der Umfang der Berichterstattung kann angepasst werden.

6.2 Ableitung von Abgasen

6.2.1 Die Auflage 4.1.1 des Genehmigungsbescheides vom 18.06.2021, Az. 4.41-8240.04-200008 wird wie folgt geändert:

Die Abgase, die bei den in Anlage 2 zu diesem Bescheid beschriebenen emissionsrelevanten Verfahrensschritten bzw. Teilanlagen entstehen, sind den in Anlage 2 jeweils genannten Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die jeweiligen, in Anlage 2 genannten Emissionsquellen ins Freie abzuleiten.

Bei folgenden Vorgängen bei der Durchführung des Prozesses 11 können die Behälter/Aggregate frei entlüftet werden:

- Öffnen der Katalysatorfässer (wässrige Feststoffsuspension)
- Austausch Filterelemente der wässrigen Natriumsarkosinatlösung
- verdrängtes Abgas aus der Abfüllung Kondensat in IBC (Unterspiegelverfahren)
- Befüllung der BKW und TKW mit Na-Sarkosinat (wässrige Lösung)
- Befüllung der an die Atmosphäre atmenden Tanks [redacted] für Natriumsarkosinat (wässrige Lösung)
- Befüllung mit Na-Sarkosinat (wässrige Lösung) für die Tanks [redacted], Abkühlung inklusive Umpumpen und Pufferung
- Abtrennung [redacted] (wässrige Lösung) an [redacted]
- Pufferung Na-Sarkosinat (wässrige Lösung) an [redacted]
- Abfüllung Na-Sarkosinat (wässrige Lösung) an [redacted]
- Abfüllung [redacted] (wässrige Lösung) an [redacted]
- Befüllung aus TKW / BKW für die Tanks [redacted] (Natronlauge)

6.2.2 Die Auflage 4.1.2 des Bescheids vom 18.06.2021, Az. 4.41-8240.04-200008 wird wie folgt geändert:
Die Abgase aus dem Tanklager sind wie folgt abzuleiten:

Lagertank	Abgasreinigung	Emissionsquelle
[redacted]	keine	Tankstutzen
[redacted]	keine siehe Abgaswege 2.15, 4.8 und 18.8	Tankstutzen / Gaspendelung bei [redacted]
[redacted]	keine	Tankstutzen
[redacted]	keine	Tankstutzen
[redacted]	keine	Tankstutzen
[redacted]	Siehe Abgasweg 11.6 siehe Abgasweg 1.3	O-G5 oder O-G1 bei [redacted] O-G2 bei [redacted]

[redacted]	keine	Tankstutzen
[redacted]	keine	Tankstutzen
[redacted]	keine siehe Abgasweg 2.7	Tankstutzen O-G2 bei [redacted] Abwasser
[redacted]	keine	Tankstutzen

6.2.3 Die Auflage 4.2.4 des Bescheids vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179, wird wie folgt geändert:

Die Abgase der Emissionsquelle O-G1, O-G2, O-G3, O-G4 und O-G5 sind ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung zu leiten.

Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann jeweils ein Deflektor aufgesetzt werden.

6.3 Emissionsbegrenzungen

6.3.1 Die Auflage Nr. 4.2.1 des Bescheids vom 18.06.2021, Az. 4.41-8240.04-200008 wird wie folgt geändert:

Im Abgas der in Anlage 3 zu diesem Bescheid genannten Emissionsquellen dürfen die in Anlage 3 jeweils genannten Emissionsmassenströme bzw. -massenkonzentrationen nicht überschritten werden.

<u>Anmerkungen zur Anlage 3 zu diesem Bescheid:</u>

- Gemäß Nr. 5.1.2 TA Luft beziehen sich die festgelegten zulässigen Massenströme auf die gesamte Anlage.
- Nach Nr. 5.1.2 TA Luft bleiben Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt
- Die Konzentrationswerte sind auf trockenes Abgas im Normzustand zu beziehen (273,15 K; 101,3 kPa).

6.4 Anforderungen an den Betrieb

6.4.1 Die Auflage Nr. 4.3.1 des Bescheids vom 18.06.2021, Az. 4.41-8240.04-200008 wird wie folgt ersetzt:

Bei Ausfall einer der Abgasreinigungseinrichtungen (Filter [redacted], Wäscher [redacted], Wäscher [redacted], Wäscherkolonne [redacted] Kondensator [redacted] Wärmetauscher [redacted] und Kryoanlage [redacted], Aktivkohlefässer [redacted]) ist die betroffene Produktionslinie bzw. der emissionsrelevante Verfahrensschritt unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen abzufahren. Die Vorgehensweise der Außerbetriebnahme der betroffenen Produktionslinie ist vor Produktionsaufnahme festzulegen.

6.4.2 Die Auflage Nr. 4.4.5 des Bescheids vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179, wird wie folgt geändert:

Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Messung und Registrierung der Kühlmitteltemperatur (in den jeweils zugeordneten Wärmetauschern bzw. der Abgastemperatur nach der Kryoanlage) oder Durchflussüberwachung, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit des Kondensators [redacted], des Wäschers [redacted], des Wäschers [redacted] sowie der Kryoanlage [redacted] gewährleistet ist. Der jeweilige Grad der Wirksamkeit der Kryoanlage [redacted] muss durch schreibende Registrierung der Steuerungsparameter im Leitstand erkennbar sein. Bei Störung ist dies sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmgebung im Leitstand anzuzeigen. Die zu registrierenden Steuerungsparameter der Abgasreinigungseinrichtungen sind zu dokumentieren.

6.4.3 Die Auflage Nr. 4.4.6 des Bescheids vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179, wird wie folgt geändert:

Die im Rahmen der Abnahmemessung festgelegten Parameter (z.B. unter anderem bei Natriumsarkosinat pH-Wert ≤ 4) für die ausreichende Wirksamkeit des Wäschers [redacted] inklusive der Wäscherkolonne [redacted], und, des Wäschers [redacted] (Betriebsanweisung zum Wechsel des Waschmediums) sowie die des Kondensators [redacted] und der Kryoanlage [redacted] sind zu beachten.

6.4.4 Die Auflage Nr. 4.4.8 des Bescheids vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179, wird wie folgt geändert:

Für den Betrieb und die Wartung der unter 6.4.1 genannten Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Festlegung von Parametern, die eine ausreichende Wirksamkeit des Abgaswäschers [redacted] des Wäschers [redacted], des Kondensators [redacted] und der Kryobox [redacted] gewährleisten (z.B. aus Messungen),
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen und deren Staubabzugsorgane) sowie Waschmediumkontrolle,
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme der Anlagen bzw. der Produktionslinie bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

6.5 Verminderung dampf- und gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen

Die Auflage Nr. 4.5 des Bescheids vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179, wird wie folgt geändert:

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen sind die unter den Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe

a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,

b) einen Massengehalt von mehr als 1 Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 enthalten,

c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 enthalten oder

d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 enthalten, es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, findet obige Auflage keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

Beim Umfüllen von Flüssigkeiten mit einem Massengehalt von mehr als 10 Prozent Ammoniak sind die in Nummer 5.2.6.6 Absatz 1 und Absatz 2 der TA Luft genannten Maßnahmen anzuwenden.

6.5.1 Die Auflage Nr. 4.5.1 des Bescheids vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179, wird wie folgt geändert:

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate ≤ 0,01 mg/(s·m) für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Für Metalldichtungen und sonstige Flanschverbindungen, für die keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist entsprechend TA Luft 2021 zu verfahren. Gleiches gilt für die Montage.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d der TA Luft, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Eine Bestandsaufnahme kann bei bestehenden Flanschverbindungen entfallen.

6.5.2 Die Auflage Nr. 4.5.2 des Bescheids vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179, wird wie folgt geändert:

Ab dem 1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne, verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB (≤ 10^{-4} mg/(s·m)), bezogen auf den Schaftumfang, und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC (≤ 10^{-2} mg/(s·m)), bezogen auf den Schaftumfang, für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC (≤ 10^{-2} mg/(s·m)), bezogen auf den Schaftumfang, zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.
Abdichtungen von Spindeldurchführungen, ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse, erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 bis 3 der TA Luft nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- und Regelorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d der TA Luft, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

Eine Bestandsaufnahme wird gefordert, damit der kontinuierliche Ersatz der Absperr- oder Regelorgane sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz im Rahmen der Betriebsüberwachung verfolgt werden können.

6.5.3 Die Auflage Nr. 4.5.3 des Bescheids vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179, wird wie folgt geändert:

Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

Eine Bestandsaufnahme ist zu erstellen, damit der kontinuierliche Ersatz der Pumpen sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz im Rahmen der Betriebsüberwachung verfolgt werden können.

6.5.4 Die Auflage Nr. 4.5.4 des Bescheids vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179, wird wie folgt geändert:

Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.

Abweichend hiervon kann für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen, und für Flüssigkeiten mit einem Massengehalt von weniger als 10 Prozent Ammoniak bei deren Lagerung in Festdachtanks mit einem Volumen von weniger als 300 m³ auf einen Anschluss des Tanks an eine Gassammelleitung oder eine Abgasreinigungseinrichtung verzichtet werden.

Soweit Lagertanks oberirdisch errichtet sind und betrieben werden, muss die Außenwand und das Dach ein dauerhaftes Reflexionsvermögen von mindestens 70 Prozent aufweisen. Ausgenommen sind isolierte Tankflächen und beheizte Tanks.

Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungs- und Entleerungseinrichtungen austreten, in das Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Festdachtanks sind mit Vakuum-/Druckventilen nach Richtlinie VDI 3479 (Ausgabe August 2010) auszustatten.
Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

6.5.5 Die Auflage Nr. 4.5.6 des Bescheids vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179, wird wie folgt geändert:

Beim Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen sind besondere Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

Per Betriebsanweisung ist zu regeln, dass die Gaspendelsysteme vor den relevanten Umfüllvorgängen angeschlossen werden und während des Umfüllens in Betrieb sind.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen und an Flüssigkeiten mit einem Massengehalt von mehr als 10 Prozent Ammoniak nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

6.5.6 Die Auflage Nr. 4.5.7 des Bescheids vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179, wird wie folgt geändert:

Für das Verarbeiten von Stoffen sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können oder die Anwendung nicht verhältnismäßig ist oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/ Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten, wie doppelt wirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme oder gleichwertig technisch dichte Systeme, auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung, sicherzustellen.

Für bestehende Rührwerke ist Nummer 5.2.6.1 Absatz 2 der TA Luft entsprechend anzuwenden.

6.6 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

6.6.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs des geänderten Prozesses 11 (Natriumsarkosinat) im Konti-Betrieb, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Änderung der Anlage ist durch Emissionsmessungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Abnahmemessungen) nachzuweisen, dass die für die Emissionsquellen festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Dabei ist gemäß TA Luft der Zustand der maximalen Emission, also auch im Parallelbetrieb, zu erfassen.

6.7 Lärmschutz

6.7.1 Mess- und Beurteilungsvorschrift hinsichtlich des Lärmschutzes ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)).

6.7.2 Die Anlage ist antragsgemäß (s. hierzu die schalltechnische Begutachtung der Müller-BBM GmbH vom [redacted], Bericht-Nr. [redacted]) sowie nach dem aktuellen Stand der Lärmminderungstechnik zu warten und zu betreiben. Dazu hat der Betreiber einen entsprechenden Plan aufzustellen. Die durchgeführten Wartungen und Instandhaltungen bzw. Prüfungen sind zu dokumentieren.

6.7.3 Die Auflagen Nr. 4.9.2 des Bescheids vom 21.01.2019, Az. 4.41-824/1-3-A 179, sowie Nr. 4.5.3 des Bescheids vom 18.06.2021, Az. 4.41-8240.04-200008, werden wie folgt geändert:

Die von der geänderten GMP-Anlage ausgehenden Schallimmissionen (Beurteilungspegel) dürfen im Regelbetrieb der Anlage an den für die Beurteilung maßgeblichen Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort		**GMP-Anlage Max. zulässige Beurteilungspegel *Lr* in dB(A)**	
		tags	**nachts**
IO 2	„Schwarzau“	16	15
IO 9	„Neue Heimat“	26	20
IO 10	„Adolf-Schwarzer-Str. 7“	27	19

6.8 Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

6.8.1 Die aus der GMP-Anlage im Prozess 11 anfallenden Abfälle sind den zutreffenden Abfallschlüsselnummern nach AVV (vgl. für den Prozess 11 die Tabelle der Anlage 4 dieses Bescheids) zuzuordnen.

6.8.2 Im Weiteren wird auf die Fortgeltung der Auflagen Nrn. 4.6.2 bis 4.6.8 des Bescheids vom 18.06.2021, Az. 4.41-8240.04-200008, hingewiesen.

6.9 Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

6.10 Anlagensicherheit / Maßnahmen zum Sicherheitsbericht

6.10.1 Es ist eine nachvollziehbare Dokumentation zu erstellen, aus der ersichtlich ist, dass die Angaben des Sicherheitsberichts und des Sachverständigengutachtens der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG vom [redacted] mit dem tatsächlichen Anlagenbestand vor Ort übereinstimmen.

6.10.2 Die nach Nr. 6.10.1 zu erstellende Dokumentation ist von einem Sachverständigen gem. § 29a BImSchG i. V. m. § 29b BImSchG hinsichtlich der Übereinstimmung des Anlagenbestands mit den Angaben des Sicherheitsberichts und des Sachverständigengutachtens der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG vom [redacted] zu überprüfen und zu bestätigen.
Dabei ist insbesondere auf die Umsetzung der im Kap. 4 auf Seite 3 (Seite 45 der Gesamt-pdf-Datei) genannten vier Aspekte und der im Kap. 4 auf Seite 5 (Seite 47 der Gesamt-pdf-Datei) genannten Prozessparameter des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts, Stand 20.05.2022, einzugehen.

Eine entsprechende Überprüfung hat spätestens im Rahmen der Schlussabnahme zu erfolgen. Die Bestätigung bzw. Stellungnahme des Sachverständigen ist dem Landratsamt Traunstein innerhalb eines Monats nach erfolgter Schlussabnahme vorzulegen.

6.10.3 In der GMP-Anlage dürfen störfallrelevante Stoffe nur in solchen Mengen gelagert bzw. gehandhabt werden, dass eine Auswirkung auf den angemessenen Abstand außerhalb des Werkzauns ausgeschlossen ist.

V. Kostenentscheidung

1. Die AlzChem Trostberg GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von [redacted] erhoben.

3. Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

G R Ü N D E :

I. Sachverhalt

Die AlzChem Trostberg GmbH betreibt am Standort Trostberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2017/0 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg eine GMP-Anlage (Neugenehmigung für die GMP-Anlage samt Tanklager mit Bescheid vom 17.01.2002, Az.: 4.41-824/1-3-A 142).

Bei der GMP-Anlage handelt es sich um eine Mehrzweckanlage nach der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Herstellung einer Vielzahl von Fein- und Spezialchemikalien (u.a. von Pharmarohstoffen, Nahrungsergänzungsmitteln oder Zusatzstoffen für die Tierernährung).
Das GMP-Tanklager stellt eine Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV dar (Lagerung von Cyanamid L500 von max. [redacted] im Behälter [redacted]).

Folgende Änderungen für die GMP-Anlage werden beantragt:

- Erhöhung der Produktionskapazität für den Produktionsprozess 11 „Natrium-Sarkosinat“ (Konti- und Quasi-Konti-Betrieb) von derzeit [redacted] auf [redacted]
- Nichtumsetzung des bereits genehmigten Umbaus der Pufferbehälter [redacted] / [redacted] / [redacted] als Reaktionsbehälter
- Aufstellung von [redacted] neuen Reaktoren [redacted] in der Ebene 1
- Errichtung eines neuen Behälters [redacted] inkl. Pumpe [redacted] als Rohstoffvorlage für den Konti-Betrieb
- Einbau von [redacted] neuen Wärmetauschern [redacted] in der GMP-Anlage
- Installation eines zusätzlichen neuen automatisierten Abgaswäschers [redacted]
- Errichtung einer neuen zusätzlichen Emissionsstelle O-G5 und Erhöhung der vorhandenen Emissionsstelle O-G1
- Einsatz der [redacted]-Abtrennung auch für den Konti-Betrieb
- Möglichkeit der Parallelfahrweise von Konti- und Quasi-Konti-Betrieb
- Optionale Ableitung der Abgase aus dem Quasi-Konti-Betrieb auch über den neuen Abgaswäscher [redacted] und die neue Emissionsstelle O-G5

Für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 03.03.2022 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG beantragt.
Der Antrag samt Unterlagen ist am 04.03.2022 beim Landratsamt Traunstein eingegangen. Dieser wurde zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 23.06.2022.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wurde auch die Baugenehmigung für die Erhöhung des bestehenden Kamins O-G1 und die Errichtung des neuen Kamins O-G5 beantragt.

Gleichzeitig wurde mit Schreiben vom 03.03.2022 auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt:

- Aufstellung der Reaktoren [redacted] und [redacted] auf der Ebene 1
- Errichtung des zusätzlichen Behälters [redacted] inkl. Pumpe [redacted]
- Einbau der neuen Wärmetauscher [redacted] und [redacted]
- Installation eines zusätzlichen neuen automatisierten Abgaswäschers [redacted]
- Errichtung einer neuen zusätzlichen Emissionsstelle O-G5 und Erhöhung der vorhandenen Emissionsstelle O-G1

- Notwendige Umbauarbeiten in der GMP-Anlage für die vorgenannten Maßnahmen
- Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit (Wasserfahrten vor Inbetriebnahme mit Produkt)

Der vorzeitige Beginn wurde mit Bescheid vom 01.04.2022, Az. 4.41-8240.04-220001-§8a, zugelassen.

Auch wurde dem Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG der AlzChem Trostberg GmbH vom 03.03.2022 auf Verzicht der Veröffentlichung des Vorhabens sowie auf die Auslegung des Antrags und der Unterlagen stattgegeben.
Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat das Bayerische Landesamt für Umwelt die Erstellung eines immissionsschutztechnischen Gutachtens zu den Belangen Luftreinhaltung und Energieeffizienz übernommen, welches am 09.06.2022 unter dem Az.: 21-8721.24-36435/2022 erstellt wurde. Hierbei handelt es sich um ein Behördengutachten i. S. d. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Die InfraServ Gendorf GmbH & Co. Gendorf KG wurde durch die Betreiberin mit der Begutachtung des Vorhabens bzgl. der Anlagensicherheit/ sonstige Gefahren beauftragt. Bei diesem Sachverständigengutachten vom [redacted] handelt es sich um ein abgestimmtes Betreibergutachten i. S. d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV.
Die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Herr Sachverständiger Bayr, wurde außerdem mit der Prüfung der Fortschreibung 4, Stand 31.01.2022, überarbeitete Version vom 20.05.2022, des Sicherheitsberichtes der GMP-Anlage Modul 3/22 beauftragt.

Weiterhin wurde die Müller-BBM GmbH von der Betreiberin mit der Begutachtung des Vorhabens bezüglich Lärmschutz beauftragt. Bei dem schalltechnischen Gutachten vom [redacted], Bericht-Nr. [redacted] handelt es sich ebenfalls um abgestimmte Betreibergutachten i. S. d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV.

Auch bei dem von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH erstellten Gutachten vom [redacted], Az. [redacted] zum Belang Abfallwirtschaft handelt es sich um ein abgestimmtes Betreibergutachten i. S. d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV.

Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

1. Landratsamt Traunstein, Bauamt, Stellungnahmen vom 30.03.2022, Az. 4.40-BF-8-2022
2. Landratsamt Traunstein, Katastrophenschutz, Stellungnahme vom 25.03.2022, Az.: 5.341-093-180015
3. Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz – AwSV, Stellungnahme vom 30.05.2022, Az.: 4.16-6422.03-170029

4. Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz – Abwasser, Stellungnahme vom 06.04.2022
5. Landratsamt Traunstein, Naturschutz, Stellungnahme vom 14.04.2022, Az.: 4.14-1735.03-220004
6. Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Stellungnahme vom 05.04.2022
7. Stadt Trostberg, Stellungnahme vom 29.03.2022 und 07.04.2022, Az.: 2.1-A602-03/Bi
8. Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – Stellungnahmen vom 25.03.2022, Az.: M 5A/BS 4337/2022-M h

Die beteiligten Stellen haben der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschließlich der mitkonzentrierten Baugenehmigung zum Teil unter Nebenbestimmungen zugestimmt. Die nachträglichen Änderungen des Antrags wurden bei o.g. Stellungnahmen mitberücksichtigt bzw. führten zu keinen Änderungen.

Auf Seiten der Genehmigungsbehörde wird das Verfahren im Hinblick auf die immissionsschutzfachlichen Belange zudem durch den Fachlich Verantwortlichen begleitet.
Der technische Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein hat die Gutachten mitsamt den Antragsunterlagen geprüft und hierzu mit Schreiben vom xx.xx.2022 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Fachstellen/Behörden und Gutachter kamen im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG zum Ergebnis, dass jeweils aus ihrer Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht wurde am 14.07.2022 festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wurde mit Bekanntmachung auf dem zentralen Informationsportal für Umweltverträglichkeitsprüfungen am 15.07.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Mit Stellungnahme vom 07.06.2022 wurde vom Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz mitgeteilt, dass aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts im Rahmen dieses Genehmigungsantrages nicht erforderlich ist, weil der Antragsteller in seinen Antragsunterlagen plausibel darlegt, dass es bei antragsgemäßer Ausführung und Betriebsweise der Anlagen nicht zu Einträgen kommen kann, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverschmutzung führen können. Mit Datum vom 07.06.2022 wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht festgestellt, dass ein Ausgangszustandsbericht für dieses Verfahren nicht vorzulegen ist.

Die AlzChem Trostberg GmbH erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid am 15.07.2022 Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern.

Mit E-Mail vom 23.08.2022 wurde das Einverständnis zum Vorentwurf erklärt.

II. Rechtliche Würdigung

II.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist zur Erteilung dieser Genehmigung sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich nach Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

II.2 Verfahren

II.2.1 Genehmigungserfordernis

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb von den im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Die dort aufgenommenen Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen, von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Bei der GMP-Anlage handelt es sich um eine Mehrzweckanlage nach der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gem. § 3 der 4. BImSchV.
Das GMP-Tanklager stellt eine Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV dar.

Bei der beantragten Änderung der GMP-Anlage durch Änderungen im Prozess 11 „Natrimsarkosinat“ handelt es sich um eine wesentliche Änderung der GMP-Anlage i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.
Das Gesamtvorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

II.2.2 Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchgeführt, da es sich bei der antragsgegenständlichen Anlage um eine Anlage handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.
Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind, wird das Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Das Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht hat am 12.07.2022 dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für die in der 4. BImSchV genannten Anlagen das Verfahren bei der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach der 9. BImSchV durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 BImSchG geregelt ist.

Das Landratsamt Traunstein hat als zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 19 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus wurde der fachlich Verantwortliche zu den technischen Belangen des Immissionsschutzes beteiligt.

II.2.3 Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).
Hierfür hat der Vorhabensträger geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß Anlage 2 des UVPG zu übermitteln (§ 9 Abs. 4 i. V. m.§ 7 Abs. 4 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde kommt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen unter Nr. 4.10, sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen/Stellungnahmen der beauftragten Gutachter, welche die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils verneint haben.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wurde über das zentrale Informationsportal für Umweltverträglichkeitsprüfungen am 15.07.2022 öffentlich bekannt gemacht.

II.2.4 Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist grundsätzlich ein AZB bei der Errichtung / Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet erzeugt oder freigesetzt

werden, vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.
Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Angaben unter Nr. 4.11 der Antragsunterlagen zum Ausgangszustand der Anlage, kann eine relevante Boden- oder Grundwasserverschmutzung ausgeschlossen werden.
Die Genehmigungsbehörde stellte fest, dass ein AZB in diesem Fall nicht vorzulegen ist.

II.2.5 Störfallrelevanz

Die GMP-Anlage ist als sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs der AlzChem Trostberg GmbH eingestuft. Die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Herr Bayr, wurde im Rahmen des Antrags für die geplante wesentliche Änderung der GMP-Anlage für die Prüfung der Fortschreibung 4 des Sicherheitsberichtes Modul 3/22 vom 31.01.2022, überarbeitet am 20.05.2022, sowie mit der Prüfung des Belangs Anlagensicherheit / Anwendung der Störfall-Verordnung beauftragt.

Herr Bayr kommt in seinem Gutachten vom [redacted] zu dem Ergebnis, dass der Sicherheitsbericht vollständig und richtig ist, keine nachteiligen Auswirkungen auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter bezüglich der Anlagensicherheit zu besorgen sind und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG – die Anlagensicherheit betreffend – durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen getroffen ist.

II.3 Genehmigung

Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungnahmen sowie der Begutachtungen durch das Landesamt für Umwelt, die Müller-BBM GmbH, die TÜV Süd Industrie Service GmbH sowie durch die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, deren Gutachten vom technischen Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein geprüft und für nachvollziehbar und plausibel befunden wurden, kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung für das Gesamtvorhaben erteilt werden kann.

Die von diesen Stellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen, da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und –beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen. Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor, die AlzChem Trostberg GmbH hat somit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

II.4 Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen (sogenannter Konzentrationsgrundsatz) mit ein.

II.4.1 Baugenehmigung

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „SKW-Industriegebiet“. Das Vorhaben beurteilt sich somit nach § 30 Abs. 1 BauGB und ist demnach bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB i. V. mit Nr. 3.4 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „SKW-Industriegebiet“ kann in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zugelassen werden, da die Ausnahme im Bebauungsplan explizit vorgesehen ist und keine Gesichtspunkte erkennbar sind, die dagegensprechen. Im weiteren Umfeld der geplanten Anlage befinden sich bereits Kamine. Die geplante Anlage befindet sich im südöstlichen Bereich des Werksgeländes und tritt somit in den „Hintergrund“ der bestehenden Industrieanlagen. Es sind keine signifikanten Verschlechterungen im Umfeld des Chemieparks zu erwarten.
Zudem hat die Stadt Trostberg der Ausnahme als Trägerin der Planungshoheit zugestimmt.

II.5 Nebenbestimmungen

Die unter Abschnitt IV. in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Sie sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs.1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG).
Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

Besondere Gründe zu einzelnen Nebenbestimmungen:

Erlöschen der Genehmigung
Die Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung unter Nebenbestimmung Nr. 1.2 beruht auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG. Die Festsetzung der Frist erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Berichtspflichten
Die Vorlage eines jährlichen Berichts zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 6.1.3 beruht auf § 31 BImSchG.

Auflagen zum Wasserrecht – AwSV
Die Nebenbestimmungen Nrn. 2.1 und 2.2 stützen sich auf § 62 Abs. 1 WHG, § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anhang 5, Tabelle, Zeile 3 Spalten 2, 3 und 4.

Auflage zum Katastrophenschutz
Die Nebenbestimmung Nr. 3.1 stützt sich auf § 10 Abs. 4 der 12. BImSchV.

Auflagen zum Baurecht
Die Nebenbestimmungen der Nr. 5 ergehen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art, die in diesem Verfahren zu prüfen waren, Art. 68 Abs. 1 BayBO und Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG.

Der Antragstellerin wurde durch Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG).

II.6 Kosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt V. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 KG in Verbindung mit den maßgeblichen – nachfolgend aufgeführten- Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses (KVz).

Kostentatbestand	**Rechtsgrundlage**	**Höhe**
Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	Basis für die Berechnung der Genehmigungsgebühr sind die Investitionskosten i. H. v. [redacted] € [Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.1.3 i. V. m. Tarif-Nr. 1.V.0/ 1 – 3 KVz]. Die Berechnung der Gebühr erfolgt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2 KVz (Änderungsgenehmigungs-verfahren gem. § 16 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 10 BImSchG, ohne UVP-Pflichtprüfung/ Investitionskosten von mehr als [redacted]) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.4 KvZ (30 % Ermäßigung der Gebühr): • Grundbetrag für Investitionskosten bis [redacted]: [redacted] **zzgl.** • [redacted] [redacted] **abzgl.** • [redacted]	[redacted]
Baugenehmigungsgebühr	Erhöhung der gem. Tarif-Stelle 1.1 ermittelten Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis etc. zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen werden würde, gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.8.3 i. V. m. 1.3.1 KVz: • 75 % € v. [redacted] (Gebühr für Baugenehmigung gem. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1, /1.24.1.2.2.2, /1.30 KVz): [redacted]	[redacted]
Gebühr für die umweltfachtechnische Prüfung durch den Fachlich Verantwortlichen	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	[redacted]
Gebühr für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	[redacted]
Auslagen für das Gutachten (LfU)	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG	[redacted]

Auslagen für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG	[redacted]
Auslagen für die Prüfung der Statik	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG • Prüfbericht Nr. 1 vom 24.05.2022: [redacted]	[redacted]
Auslagen für die Zustellung des Genehmigungsbescheids	Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG	[redacted]
Summe: Gebühr Auslagen ---------- Kosten gesamt		 [redacted] [redacted] ---------- [redacted]

Die entstandenen Kosten bitten wir, gemäß der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

<u>Hinweise zur Genehmigung:</u>

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Auf die Verpflichtungen nach §§ 15 und 52b BImSchG wird hingewiesen.
- Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen in elektronischer Form wird separat per Cloud übersandt.
- Die am Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.
- Das örtliche Finanzamt wird über das genehmigte Vorhaben informiert.
- Die AlzChem Trostberg GmbH in Trostberg hat ein nach OHRIS anerkanntes Managementsystem für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Anlagensicherheit. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Anforderungen, die sich aus diesen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben, bei Planung, Änderung und Betrieb der GMP-Anlage berücksichtigt werden. Von der Wiedergabe gesetzeswiederholender Auflagen kann daher abgesehen werden.

LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- [1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Gruber

LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Anlage 1 zum Bescheid vom 24.08.2022, Az. 4.41-8240.04-220001

Übersicht der in der GMP-Anlage genehmigten Prozesse samt max. Produktionskapazität

Prozess Nr.	**Prozessbezeichnung (Produkt)**	**Kapazität in t/a (Hauptprodukt)**
1	Kreatin-Monohydrat (Basis [redacted])	[redacted]
2	Alpha-Liponsäure	[redacted]
3	Arginin-Alpha-Ketoglutarat	[redacted]
4	Kreatin-Monohydrat (Basis [redacted]	[redacted]
5	Umkristallisieren von D,L-Methionin	[redacted]
11	Natriumsarkosinat	[redacted]
18	Kreatinin	[redacted]

Anlage 2 zum Bescheid vom 24.08.2022, Az. 4.41-8240.04-220001

<u>Übersicht der Abgaswege in der GMP-Anlage</u>

Abgasweg-Nr.	Haupt-Apparate	emissionsrelevante Vorgänge	Inhalt der Apparate	relevante Emissionen	Einstufung TA Luft	Abgasreinigung	Emissionsquelle
1. Kreatinmonohydrat ([redacted])							
1.1	[redacted]	Rohstoffvorlage	[redacted] Natriumsarkosinat-Lösung	[redacted]	5.2.5 Kl. II	Kondensator [redacted] Kryo-Anlage [redacted]	O-G2 / OG-3
1.2	[redacted]	Rohstoffdosierung während Reaktion, Reaktion	Lösungen / wässrige Suspension	Wasserdampf	-	keine	O-G2 / OG-3
1.3	[redacted]	Befüllung Lagertank	[redacted]	[redacted]	5.2.5 Kl. II	Kryo-Anlage [redacted]	O-G2
1.4	[redacted] [redacted]	Trennung	wässrige Suspension / Lösung	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	keine	O-G2 / O-G3
1.5	[redacted]	Befüllung Trockner	feuchter Feststoff	Wasserdampf	-	keine	O-G2 / O-G3
1.6	[redacted]	Trocknung	feuchter / trockener Feststoff	Wasserdampf Staub	- 5.2.1	Brüdenfilter [redacted]	O-G2 / O-G3
1.7	[redacted]	Pufferung	Feststoff	Staub	5.2.1	beim Befüllen aus [redacted] Gaspendelleitung zum Trockner [Abgas inkl. Staub)	-
1.8	[redacted]	Produktabfüllung	Feststoff	Staub	5.2.1	Filter [redacted]	O-G4

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Alpha-Liponsäure 1. Prozessschritt							
2.1	[redacted]	Rohstoffvorlage	[redacted]	organische Stoffe	5.2.5	a) Wäscher [redacted] Kryo-Anlage [redacted] Aktivkohlefässer [redacted] b) Wäscher [redacted] Wärmetauscher [redacted](bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2
2.2	[redacted]	Rohstoffdosierung während Reaktion, Reaktion	lösemittelhaltige Lösungen	organische Stoffe [redacted] Wasserstoff [redacted](geringe Emissionen)	5.2.5 5.2.4 Kl. II 5.2.4 Kl. III	a) Wäscher [redacted] Kryo-Anlage [redacted], Aktivkohlefässer [redacted] b) Wäscher [redacted], Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2
2.3	[redacted]	Abfüllung in Container	[redacted] roh	organische Stoffe	5.2.5	a) Gaspendelung mit Reaktor b) Kryo-Anlage [redacted]Aktivkohlefässer [redacted] c) Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2
2.4	[redacted]	Destillation [redacted]	[redacted] (ger. Dampfdruck)	-	-	unbehandelt	O-G1 / O-G2 / O-G3
2.5	[redacted]	Destillation	[redacted]	organische Stoffe	5.2.5	a) Wäscher [redacted] Kryo-Anlage [redacted] Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

						b) Wäscher [redacted], Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted] c) Kryo-Anlage [redacted] d) Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C) e) Kryo-Anlage [redacted] und Aktivkohlefässer [redacted]	
2.6	[redacted]	Abfüllung	lösemittelhaltige Destillate [redacted] roh	organische Stoffe	5.2.5	a) Kryo-Anlage [redacted] Aktivkohlefässer [redacted] b) Wärmetauscher [redacted](bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2
2.7	[redacted]	Befüllung Lagertank	[redacted] Abwasser	organische Stoffe	5.2.5	a) Wäscher [redacted] Kryo-Anlage [redacted] Aktivkohlefässer [redacted] b) Wäscher [redacted] Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2
2. Alpha-Liponsäure 2. Prozessschritt							
2.8	[redacted]	Andienung / Pufferung	[redacted] rein (ger. Dampfdruck)	-	-	keine	O-G2 + O-G3
2.9	[redacted]	Rohstoffvorlage	Lösung / wässrige Suspension	-	-	keine	O-G2 + O-G3

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

2.10	[redacted]	Rohstoffdosierung während Reaktion, Reaktion	Lösung / wässrige Suspension	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	keine	O-G3 + O-G2
2.11	[redacted]	Trennung	wässrige Suspension	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	keine	O-G3 + O-G2
2.12	[redacted]	Befüllung Trockner	feuchter Feststoff	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	keine	O-G3 + O-G2
2.13	[redacted]	Trocknung	feuchter / trockener Feststoff Kondensat	Wasserdampf Staub	- 5.2.1	Brüdenfilter [redacted]	O-G3 + O-G2
2.14	[redacted]	Produktabfüllung	Feststoff	Staub	5.2.1	Filter [redacted]	O-G4
2.15	[redacted]	Befüllung Lagertank	[redacted]	[redacted]	5.2.4 Kl. III	Gaspendelung mit Transportfahrzeug	-
2. Alpha-Liponsäure 3. Prozessschritt „Umkristallisation“							
2.16	[redacted]	Rohstoffandienung / Lösen	lösemittelhaltige Lösung / Suspension	organische Stoffe	5.2.5	a) Kryo-Anlage [redacted] Aktivkohlefässer [redacted] b) Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2
2.17	[redacted]	Umkristallisation	lösemittelhaltige Lösung / Suspension	organische Stoffe	5.2.5	a) Kryo-Anlage [redacted], Aktivkohlefässer [redacted] b) Wärmetauscher [redacted](bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2
2.18	[redacted]	Trennung	lösemittelhaltige Suspension	organische Stoffe	5.2.5	a) Kryo-Anlage [redacted] Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

						b) Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	
2.19	[redacted]	Befüllung Trockner	feuchter Feststoff	organische Stoffe	5.2.5	a) Brüdenfilter [redacted] Kryo-Anlage [redacted] Aktivkohlefässer [redacted] b) Brüdenfilter [redacted] Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2
2.20	[redacted]	Trocknung	feuchter / trockener Feststoff	organische Stoffe Staub	5.2.5 5.2.1	a) Brüdenfilter [redacted], Kryo-Anlage [redacted] Aktivkohlefässer [redacted] b) Brüdenfilter [redacted] Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2
2.21	[redacted]	Produktabfüllung	Feststoff	Staub	5.2.1	Filter [redacted]	O-G4
2.22	[redacted]	Abfüllung	lösemittelhaltige Lösungen	organische Stoffe	5.2.5	a) Kryo-Anlage [redacted] Aktivkohlefässer [redacted] b) Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

3. Arginin-Alpha-Ketoglutarat (AAKG)							
3.1	[redacted]	Rohstoffandienung	Wasser bzw. [redacted] Mutterlauge	organische Stoffe	5.2.5 Kl. I	Kryo-Anlage [redacted]	O-G2
3.2	[redacted]	Rohstoffdosierung während Reaktion, Reaktion	[redacted] Lösung / Suspension	organische Stoffe	5.2.5 Kl. I	Kryo-Anlage [redacted]	O-G2
3.3	[redacted]	Trennung	[redacted] Suspen-sion	organische Stoffe	5.2.5 Kl. I	Kryo-Anlage [redacted]	O-G2
3.4	[redacted]	Befüllung Trockner	feuchter Feststoff	organische Stoffe	5.2.5 Kl. I	Brüdenfilter [redacted] Kryo-Anlage [redacted]	O-G2
3.5	[redacted]	Trocknung	feuchter / trockener Feststoff Kondensat	organische Stoffe Staub	5.2.5 Kl. I	Brüdenfilter [redacted] Kryo-Anlage [redacted]	O-G2
3.6	[redacted]	Abfüllung	[redacted] Lösung	organische Stoffe	5.2.5 Kl. I	Kryo-Anlage [redacted]	O-G2
3.7	[redacted]	Produktabfüllung	Feststoff	Staub	5.2.1	Filter [redacted]	O-G4
4. Kreatin Monohydrat [redacted]							
4.1	[redacted]	Rohstoffvorlage	Natriumsarkosinat-lösung (ger. Dampfdruck), [redacted](unter Spiegel)	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3
4.2	[redacted]	Rohstoffdosierung während Reaktion, Reaktion	wässrige Suspension / Lösung	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3
4.3	[redacted]	Trennung	wässrige Suspension / Lösung	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3
4.4	[redacted]	Befüllung Trockner	feuchter Feststoff	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3
4.5	[redacted]	Trocknung	feuchter / trockener Feststoff Kondensat	Wasserdampf Staub	- 5.2.1	Brüdenfilter [redacted]	O-G2 / O-G3

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

4.6	[redacted]	Pufferung	Feststoff	Staub	5.2.1	beim Befüllen aus [redacted] Gaspendelleitung zum Trockner [Abgas inkl. Staub)	-
4.7	[redacted]	Produktabfüllung	Feststoff	Staub	5.2.1	Filter [redacted]	O-G4
4.8	[redacted]	Befüllung Lagertank	[redacted]	[redacted]	5.2.4 Kl. III	Gaspendelung mit Transportfahrzeug	-
5. DL-Methionin							
5.1	[redacted]	Rohstoffvorlage	Wasser Feststoff	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3
5.2	[redacted]	Umkristallisation	wässrige Lösung / Suspension	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3
5.3	[redacted]	Trennung	wässrige Suspension	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3
5.4	[redacted]	Befüllung Trockner	feuchter Feststoff	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3
5.4	[redacted]	Trocknung	feuchter / trockener Feststoff Kondensat	Wasserdampf Staub	- 5.2.1	Brüdenfilter [redacted]	O-G2 / O-G3
5.5	[redacted]	Produktabfüllung	Feststoff	Staub	5.2.1	Filter [redacted]	O-G4
11. Natriumsarkosinat							
11.1	[redacted]	Reaktion (Quasi-Konti-Betrieb)	wässrige Lösung	organische Stoffe	5.2.5, 5.2.5 Kl. I	Wäscher [redacted] oder Wäscher [redacted]	O-G1 oder O-G5
11.2	[redacted]	Zwischenpufferung Natriumsarkosinat (Quasi-Konti-Betrieb und Konti-Betrieb)	wässrige Lösung	organische Stoffe (Spuren)	5.2.5, 5.2.5 Kl. I	Wäscher [redacted] oder Wäscher [redacted]	O-G1 oder O-G5
11.3	[redacted]	Reaktion (Konti-Betrieb)	wässrige Lösung	organische Stoffe	5.2.5, 5.2.5 Kl. I	Wäscher [redacted] und / oder Wäscher [redacted]	O-G1 und / oder O-G5

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

11.4	Dieser Abgasweg wird für den Prozess nicht mehr umgesetzt.						
11.5a	[redacted]	Rohstoffandienung	wässrige Lösung (stationärer Durchlaufbehälter)	-	-	unbehandelt	O-G2
11.5b	[redacted]	Rohstoffandienung	Wässrige Lösung (stationärer Durchlaufbehälter)	-	-	Wäscher [redacted]	O-G5
11.6	[redacted]	Befüllung Lagertank mit [redacted]	[redacted]	organische Stoffe	5.2.5 Kl. I	Wäscher [redacted] oder Wäscher [redacted]	O-G1 oder O-G5
11.7	[redacted]	Abfüllung	wässrige Lösung (ger. Dampfdruck)	-	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3
11.8	[redacted]	Öffnen Katalysatorfässer	wässrige Feststoffsuspension (ger. Dampfdruck)	-	-	unbehandelt	Raumluft
11.9		Austausch Filterelemente der Na-sarkosinatlösung	wässrige Lösung (ger. Dampfdruck)	-	-	unbehandelt	Raumluft
11.10		Abfüllung Kondensat in IBC (Unterspiegelverfahren)	wässrige Lösung (ger. Dampfdruck)	-	-	unbehandelt	Raumluft
11.11		Befüllung BKW und TKW mit Na-Sarkosinat	wässrige Lösung (ger. Dampfdruck)	-	-	unbehandelt	freie Ableitung am TKW /BKW
11.12	[redacted]	Befüllung Lagertank mit Na-Sarkosinat	wässrige Lösung (ger. Dampfdruck)	-	-	unbehandelt	Abgasstutzen
11.13	[redacted]	Befüllung mit Na-Sarkosinat, Abkühlung inkl. Umpumpen und Pufferung	wässrige Lösung (ger. Dampfdruck)	-	-	unbehandelt	Abgasstutzen
11.14	[redacted]	Abtrennung [redacted]	wässrige Lösung (ger. Dampfdruck)	-	-	unbehandelt	Raumluft
11.15	[redacted]	Pufferung Na-Sarkosinat	wässrige Lösung (ger. Dampfdruck)	-	-	unbehandelt	Raumluft

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

11.16	[redacted]	Abfüllung Na-Sarko-sinat	wässrige Lösung (ger. Dampfdruck)	-	-	unbehandelt	Raumluft
11.17	[redacted]	Abfüllung [redacted]	[redacted](Schlamm)	-	-	unbehandelt	Raumluft
18. Kreatinin							
18.1	[redacted]	Rohstoffvorlage	[redacted]	[redacted]	5.2.4 Kl. III	Wäscher [redacted] / Behäl-ter [redacted]	O-G1 oder O-G2 / O-G3
18.2	[redacted]	Reaktion	wässrige Suspension / Lösung	[redacted]	5.2.4 Kl. III	Wäscher [redacted] / Behäl-ter [redacted]	O-G1 oder O-G2 / O-G3
18.3	[redacted]	Trennung	wässrige Suspension	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3
18.4	[redacted]	Befüllung Trockner	feuchter Feststoff	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3
18.5	[redacted]	Trocknung	feuchter / trockener Feststoff Kondensat	Wasserdampf Staub	- 5.2.1	Brüdenfilter [redacted]	O-G2 / O-G3
18.6	[redacted]	Pufferung	Feststoff	Staub	5.2.1	beim Befüllen aus [redacted] Gaspendelleitung zum Trockner [Abgas inkl. Staub)	-
18.7	[redacted]	Produktabfüllung	Feststoff	Staub	5.2.1	Filter [redacted]	O-G4
18.8	[redacted]	Befüllung Lagertank	[redacted]	[redacted]	5.2.4 Kl. III	Gaspendelung mit Trans-portfahrzeug	

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Anlage 3 zum Bescheid vom 24.08.2022, Az. 4.41-8240.04-220001

Übersicht der Abgaswege in der GMP-Anlage mit jeweiliger Emissionsbegrenzung

Abgasweg-Nr.	Haupt-Apparate	emissionsrelevante Vorgänge	relevante Emissionen	Einstufung TA Luft	Abgasreinigung	Emissionsquelle / Höhe	Grenzwert
Prozess 1: Kreatinmonohydrat [redacted]							
1.1	[redacted]	Rohstoffvorlage	[redacted]	5.2.5 Kl. II	Kondensator [redacted], Kryo-Anlage [redacted]	O-G2 / OG-3 Je 34 m	0,50 kg/h
1.2	[redacted]	Rohstoffdosierung während Reaktion, Reaktion	Wasserdampf	-	keine	O-G2 / OG-3	-
1.3	[redacted]	Befüllung Lagertank	[redacted]	5.2.5 Kl. II	Kryo-Anlage [redacted]	O-G2	0,50 kg/h
1.4	[redacted]	Trennung	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	keine	O-G2 / O-G3	-
1.5	[redacted]	Befüllung Trockner	Wasserdampf	-	keine	O-G2 / O-G3	-
1.6	[redacted]	Trocknung	Wasserdampf Staub	- 5.2.1	Brüdenfilter [redacted]	O-G2 / O-G3	-
1.7	[redacted]	Pufferung	Staub	5.2.1	beim Befüllen aus [redacted] Gaspendelleitung zum Trockner [Abgas inkl. Staub]	-	-
1.8	[redacted]	Produktabfüllung	Staub	5.2.1	Filter [redacted]	O-G4 33 m	20 mg/m³

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Prozess 2: Alpha-Liponsäure, 1. Prozessschritt							
2.1	[redacted]	Rohstoffvorlage	organische Stoffe	5.2.5	a) Wäscher [redacted] Kryo-Anlage [redacted] Aktivkohlefässer [redacted] b) Wäscher [redacted] Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2[1)] 34 m	0,50 kg/h
2.2	[redacted]	Rohstoffdosierung während Reaktion, Reaktion	organische Stoffe [redacted] Wasserstoff [redacted] (geringe Emissionen)	5.2.5 5.2.4 Kl. II - 5.2.4 Kl. III	a) Wäscher [redacted], Kryo-Anlage [redacted], Aktivkohlefässer [redacted] b) Wäscher [redacted], Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2	0,50 kg/h 15 g/h - (0,15 kg/h)
2.3	[redacted]	Abfüllung in Container	organische Stoffe	5.2.5	a) Gaspendelung mit Reaktor b) Kryo-Anlage [redacted], Aktivkohlefässer [redacted] c) Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2	0,50 kg/h
2.4	[redacted]	Destillation [redacted]	-	-	unbehandelt	O-G1 38 m / O-G2 / O-G3	-
2.5	[redacted]	Destillation	organische Stoffe	5.2.5	a) Wäscher [redacted] Kryo-Anlage [redacted] Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2	0,50 kg/h

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

					b) Wäscher [redacted] Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted] c) Kryo-Anlage [redacted] d) Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C) e) Kryo-Anlage [redacted] und Aktivkohlefässer [redacted]		
2.6	[redacted]	Abfüllung	organische Stoffe	5.2.5	a) Kryo-Anlage [redacted], Aktivkohlefässer [redacted] b) Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2	0,50 kg/h
2.7	[redacted]	Befüllung Lagertank	organische Stoffe	5.2.5	a) Wäscher [redacted] Kryo-Anlage [redacted], Aktivkohlefässer [redacted] b) Wäscher [redacted] Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2	0,50 kg/h
Prozess 2: Alpha-Liponsäure, 2. Prozessschritt							
2.8	[redacted]	Andienung / Pufferung	-	-	keine	O-G2 + O-G3	-
2.9	[redacted]	Rohstoffvorlage	-	-	keine	O-G2 + O-G3	-

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

2.10	[redacted]	Rohstoffdosierung während Reaktion, Reaktion	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	keine	O-G3 + O-G2	-
2.11	[redacted]	Trennung	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	keine	O-G3 + O-G2	-
2.12	[redacted]	Befüllung Trockner	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	keine	O-G3 + O-G2	-
2.13	[redacted]	Trocknung	Wasserdampf Staub	- 5.2.1	Brüdenfilter [redacted]	O-G3 34 m + O-G2	-
2.14	[redacted]	Produktabfüllung	Staub	5.2.1	Filter [redacted]	O-G4[2)]	20 mg/m³
2.15	[redacted]	Befüllung Lagertank	[redacted]	5.2.4 Kl. III	Gaspendelung mit Transportfahrzeug	-	-
Prozess 2: Alpha-Liponsäure, Stufe 3 „Umkristallisation“							
2.16	[redacted]	Rohstoffandienung / Lösen	organische Stoffe	5.2.5	a) Kryo-Anlage [redacted], Aktivkohlefässer [redacted] b) Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2	0,50 kg/h
2.17	[redacted]	Umkristallisation	organische Stoffe	5.2.5	a) Kryo-Anlage [redacted], Aktivkohlefässer [redacted] b) Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2	0,50 kg/h
2.18	[redacted]	Trennung	organische Stoffe	5.2.5	a) Kryo-Anlage [redacted] Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2	0,50 kg/h

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

					b) Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]		
2.19	[redacted]	Befüllung Trockner	organische Stoffe	5.2.5	a) Brüdenfilter [redacted] Kryo-Anlage [redacted] Aktiv-kohlefässer [redacted] b) Brüdenfilter [redacted], Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2	0,50 kg/h
2.20	[redacted]	Trocknung	organische Stoffe Staub	5.2.5 5.2.1	a) Brüdenfilter [redacted] Kryo-Anlage [redacted], Aktiv-kohlefässer [redacted] b) Brüdenfilter [redacted] Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2	0,50 kg/h -
2.21	[redacted]	Produktabfüllung	Staub	5.2.1	Filter [redacted]	O-G4 33 m	20 mg/m³
2.22	[redacted]	Abfüllung	organische Stoffe	5.2.5	a) Kryo-Anlage [redacted], Ak-tivkohlefässer [redacted] b) Wärmetauscher [redacted] (bis zu -20°C), Aktivkohlefässer [redacted]	O-G2	0,50 kg/h

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Prozess 3: Arginin-Alpha-Ketoglutarat (AAKG)							
3.1	[redacted]	Rohstoffandienung	organische Stoffe	5.2.5 Kl. I	Kryo-Anlage [redacted]	O-G2	0,10 kg/h
3.2	[redacted]	Rohstoffdosierung während Reaktion, Reaktion	organische Stoffe	5.2.5 Kl. I	Kryo-Anlage [redacted]	O-G2	0,10 kg/h
3.3	[redacted]	Trennung	organische Stoffe	5.2.5 Kl. I	Kryo-Anlage [redacted]	O-G2	0,10 kg/h
3.4	[redacted]	Befüllung Trockner	organische Stoffe	5.2.5 Kl. I	Brüdenfilt[redacted], Kryo-Anlage [redacted]	O-G2	0,10 kg/h
3.5	[redacted]	Trocknung	organische Stoffe Staub	5.2.5 Kl. I	Brüdenfilter [redacted], Kryo-Anlage [redacted]	O-G2	0,10 kg/h
3.6	[redacted]	Abfüllung	organische Stoffe	5.2.5 Kl. I	Kryo-Anlage [redacted]	O-G2	0,10 kg/h
3.7	[redacted]	Produktabfüllung	Staub	5.2.1	Filter [redacted]	O-G4	20 g/m³

Prozess 4: Kreatin Monohydrat [redacted]							
4.1	[redacted]	Rohstoffvorlage	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3	-
4.2	[redacted]	Rohstoffdosierung während Reaktion, Reaktion	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3	-

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

4.3	[redacted]	Trennung	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3	-
4.4	[redacted]	Befüllung Trockner	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3	-
4.5	[redacted]	Trocknung	Wasserdampf Staub	- 5.2.1	Brüdenfilter [redacted]	O-G2 / O-G3	-
4.6	[redacted]	Pufferung	Staub	5.2.1	beim Befüllen aus [redacted] Gaspendelleitung zum Trockner [Abgas inkl. Staub)		-
4.7	[redacted]	Produktabfüllung	Staub	5.2.1	Filter [redacted]	O-G4	20 mg/m³
4.8	[redacted]	Befüllung Lagertank	[redacted]	5.2.4 Kl. III	Gaspendelung mit Transportfahrzeug		-

Prozess 5: DL-Methionin							
5.1	[redacted]	Rohstoffvorlage	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3	-
5.2	[redacted]	Umkristallisation	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3	-
5.3	[redacted]	Trennung	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3	-

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

5.4	[redacted]	Befüllung Trockner	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3	-
5.4	[redacted]	Trocknung	Wasserdampf Staub	- 5.2.1	Brüdenfilter [redacted]	O-G2 / O-G3	
5.5	[redacted]	Produktabfüllung	Staub	5.2.1	Filter [redacted]	O-G4	20 mg/m³

Prozess 11: Natriumsarkosinat							
11.1	[redacted]	Reaktion (Quasi-Konti-Betrieb)	organische Stoffe	5.2.5, 5.2.5 Kl. I	Wäscher [redacted] oder Wäscher [redacted] 2)	O-G1 oder O-G5 je 39 m	0,50 kg/h 0,10 kg/h
11.2	[redacted]	Zwischenpufferung Natriumsarkosinat (Quasi-Konti-Betrieb und Konti-Betrieb)	organische Stoffe (Spuren)	5.2.5 5.2.5 Kl. I	Wäscher [redacted] oder Wäscher [redacted]	O-G1 oder O-G5	0,50 kg/h 0,10 kg/h
11.3	[redacted]	Reaktion (Konti-Betrieb)	organische Stoffe	5.2.5, 5.2.5 Kl. I	Wäscher [redacted] und / oder Wäscher [redacted]	O-G1 und / oder O-G5	0,50 kg/h 0,10 kg/h
11.4	Dieser Abgasweg wird für den Prozess nicht mehr umgesetzt.						
11.5a	[redacted]	Rohstoffandienung	-	-	unbehandelt	O-G2	-
11.5b	[redacted]	Rohstoffandienung	-	-	Wäscher [redacted]	O-G5	-
11.6	[redacted]	Befüllung Lagertank mit [redacted]	organische Stoffe	5.2.5 Kl. I	Wäscher [redacted] oder Wäscher [redacted]	O-G1 oder O-G5	0,10 kg/h
11.7	[redacted]	Abfüllung	-	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3	-
11.8	[redacted]	Öffnen Katalysatorfässer	-	-	unbehandelt	Raumluft	-
11.9		Austausch Filterelemente der Na-sarkosinatlösung	-	-	unbehandelt	Raumluft	-
11.10		Abfüllung Kondensat in IBC (Unterspiegelverfahren)	-	-	unbehandelt	Raumluft	-

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

11.11		Befüllung BKW und TKW mit Na-Sarkosinat	-	-	unbehandelt	freie Ableitung am TKW / BKW	-
11.12	[redacted]	Befüllung Lagertank mit Na-Sarkosinat	-	-	unbehandelt	Abgasstutzen	-
11.13	[redacted]	Befüllung mit Na-Sarkosinat, Abkühlung inkl. Umpumpen und Pufferung	-	-	unbehandelt	Abgasstutzen	-
11.14	[redacted]	Abt[redacted]g [redacted]	-	-	unbehandelt	Raumluft	-
11.15	[redacted]	Pufferung Na-Sarkosinat	-	-	unbehandelt	Raumluft	-
11.16	[redacted]	Abfüllung Na-Sarkosinat	-	-	unbehandelt	Raumluft	-
11.17	[redacted]	Abfüllung [redacted]	-	-	unbehandelt	Raumluft	-

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Prozess 18: Kreatinin							
18.1	[redacted]	Rohstoffvorlage	[redacted]	5.2.4 Kl. III	Wäscher [redacted] / Behälter [redacted]	O-G1 oder O-G2 / O-G3	(0,15 kg/h)
18.2	[redacted]	Reaktion	[redacted]	5.2.4 Kl. III	Wäscher [redacted] / Behälter [redacted]	O-G1 oder O-G2 / O-G3	(0,15 kg/h)
18.3	[redacted]	Trennung	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3	-
18.4	[redacted]	Befüllung Trockner	keine luftfremden Stoffe / Wasserdampf	-	unbehandelt	O-G2 / O-G3	-
18.5	[redacted]	Trocknung	Wasserdampf Staub	- 5.2.1	Brüdenfilter [redacted]	O-G2 / O-G3	-
18.6	[redacted]	Pufferung	Staub	5.2.1	beim Befüllen aus [redacted] Gaspendelleitung zum Trockner [Abgas inkl. Staub)	-	-
18.7	[redacted]	Produktabfüllung	Staub	5.2.1	Filter [redacted]	O-G4	20 mg/m³
18.8	[redacted]	Befüllung Lagertank	[redacted]	5.2.4 Kl. III	Gaspendelung mit Transportfahrzeug	-	-

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Anlage 4 zum Bescheid vom 24.08.2022, Az. 4.41-8240.04-220001

Zusammenstellung der beim Prozess 11 in der GMP-Anlage anfallenden Abfälle

Prozess Nr.	Prozess	Abfall-Nr.	interne Bezeichnungen für die Genehmigung (teilweise aktualisiert / ergänzt)	AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Verbleib
11	Natrium-Sarkosinat	A11.1	Abwasser aus Abgaswäscher [1)]	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Entsorger (z.B. GSB) oder ZABA [2)]
		A11.2	Reinigungsabwasser	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	zugelassener Entsorger (z.B. GSB) oder ZABA [2)]
		A11.3	Kondensat aus Reaktion	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB) oder ZABA [2)]
		A11.4	Schlamm aus [redacted]-Abtrennung	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A11.5	Katalysator aus NaSi-Produktion, verbraucht[3)]	16 08 02*	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder Verbindungen enthalten	zugelassener Verwerter (z. B. Nickelhütte Aue GmbH) oder zugelassener Entsorger (z. B. GSB)
		A11.6	Gebrauchter Katalysator in Natriumsarkosinat-Lösung	16 08 07*	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Verwerter (z. B. Nickelhütte Aue GmbH) oder zugelassener Entsorger (z. B. GSB)
		A11.7	Persönliche Schutzausrüstung PSA und Wischtücher	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A11.8	Betriebsmittel (Filter) verunreinigt mit Natriumsarkosinat	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z. B. GSB)
		A11.9	Natriumsarkosinat-Lösung (verunreinigt)	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z.B. GSB)
		A11.10	Reaktorspülwasser[4)]	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z. B. GSB)
		A11.11	Natriumsarkosinat Fehlchargen	07 07 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	zugelassener Entsorger (z. B. GSB)

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

		A11.12	Leergebinde (z. B. IBC, Fässer)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	zugelassener Entsorger (z. B. GSB)

1) In den Abgaswäschern [redacted] fällt phosphorsäurehaltiges Abwasser an.
2) Die Entsorgung durch einen zugelassenen Entsorger erfolgt nur, wenn die Behandlung in der ZABA nicht möglich ist.
3) Die ausgeschleuste Katalysatorsuspension wird als Abfall zur Verwertung entsorgt.
4) Das Reaktorspülwasser fällt bei Spülungen der Reaktoren mit Wasser (und evtl. [redacted] oder [redacted]) vor notwendigen Prüfungen (z. B. nach BetrSichV) an.

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Anlage 5 zum Bescheid vom 24.08.2022, Az. 4.41-8240.04-220001

Unterlagen zur Genehmigung

1. Antrag nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der GMP-Anlage vom 03.03.2022 mit Antragsunterlagen Stand 03.03.2022, hier eingegangen am 04.03.2022 mit Ergänzungen mit Schreiben vom 16.03.2022, 29.03.2022, 30.03.2022, 26.04.2022, 27.04.2022, 13.05.2022, 25.05.2022 und 23.06.2022
2. Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung samt Antragsauslegung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG vom 03.03.2022
3. Ordner mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis (Änderungen der Antragsunterlagen siehe vorgenannte Nr. 1), insbesondere:
   - Matrix der Möglichkeiten der parallel laufenden Produkte in der GMP-Anlage, Stand 10.05.2022
   - Abfälle, Stand 03.03.2022 (Nr. 3.5.2, Kapitel 3)
   - Stoffliste zum Prozess 11, Stand 03.03.2022 (Nr. 4.1.1, Kapitel 4)
   - Apparateliste, Stand 04.02.2022 (Nr. 4.2, Kapitel 4)
   - Werkslageplan mit Anlagenabgrenzung, Zeichnungsnr. 02/8122 b vom 26.01.2022 (Nr. 4.3, Kapitel 4)
   - Aufstellungsplan +18 m, 3. Produktionsebene, Zeichnungsnr. 82-525.01-C75407-0 vom 11.02.2022 (Nr. 4.4, Kapitel 4)
   - Aufstellungsplan +5 m, 1. Produktionsebene, Zeichnungsnr. 82-525.01-C69729-0 vom 11.02.2022 (Nr. 4.4, Kapitel 4)
   - Verfahrensfließbild, Zeichnungsnr. 02-525.01-C74924-X, vom 03.02.2022 (Nr. 4.5, Kapitel 4)
   - Übersicht der Abgaswege für den Prozess 11 und der Abgase aus dem Tanklager, Stand 01.03.2022 (Nr. 4.6, Kapitel 4)
   - Funktionseinheiten nach AwSV mitsamt Detailblätter (Nr. 4.7, Kapitel 4)
   - Aussagen zur Anlagensicherheit bzw. Störfallrelevanz, Stand 10.02.2022 (Nr. 4.8, Kapitel 4)
   - Fortschreibung 4 des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts zur GMP-Anlage (Modul 3/22) vom 31.01.2022, überarbeitet am 20.05.2022 (Nr. 4.9, Kapitel 4)
   - Angaben zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG, Stand 29.03.2022 (Nr. 4.10, Kapitel 4)
   - Angaben zur Ergänzung der Vorprüfung auf AZB-Pflichtigkeit, Stand 03.03.2022 (Nr. 4.11, Kapitel 4)
   - Bauantrag und Baubeschreibung vom 14.02.2022 (Nr. 4.12, Kapitel 4)
   - Antrag auf Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB vom 25.02.2022 (Nr. 4.12, Kapitel 4)
   - Eingabeplan, Zeichnungs-Nrn. 02/8168 vom 10.02.2022 (Nr. 4.12, Kapitel 4)

- Werkslageplan, Zeichnungs-Nr. 02/8169 vom 14.02.2022 (Nr. 4.12, Kapitel 4)
- Stellungnahme zum Brandschutz vom 01.03.2022 (Nr. 4.12, Kapitel 4)
- Statische Berechnung vom 25.04.2022 der esg Ingenieure GmbH
- Auswirkungsbetrachtung zum Explosionsschutz für die Ergänzung eines zweiten Kamins der Infraserv GmbH & Co. Höchst KG vom 14.01.2022 (Nr. 4.14, Kapitel 4)

4. 1. Prüfbericht [redacted] der Hertle Ingenieure vom [redacted] samt statischer Unterlagen mit Prüfvermerk vom [redacted]

5. Stellungnahme der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG sowie zur Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom [redacted]

6. Sachverständigengutachten der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG zu den Belangen „Anlagensicherheit/sonstige Gefahren“ und Fortschreibung 4 des Sicherheitsberichts Modul 3/22 vom [redacted]

7. Stellungnahme der Müller-BBM GmbH zum Schallimmissionsschutz für den Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gem. § 8a BImSchG vom [redacted], Bericht-Nr. [redacted]

8. Schalltechnisches Gutachten der Müller-BBM GmbH vom [redacted] Bericht-Nr. [redacted]

9. Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service zum Belang Abfallwirtschaft vom [redacted]
Az. [redacted]